

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für die Lieferungen von Asphaltmischgut und Recyclingmaterial von uns an unsere Käufer, soweit es sich hierbei um juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Bestellungen oder Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge (Bestellungen und Annahme) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam, es sei denn, sie werden durch uns schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- 2.2 Nebenabreden bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Für die richtige Auswahl des Vertragsgegenstandes und der Menge ist allein der Käufer verantwortlich. Beratungen und Auskünfte geben wir unverbindlich, es sei denn, sie sind Gegenstand einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3. Preise

- 3.1 Den Preisbestimmungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde, die sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer verstehen. Bei schriftlichen Auftragsbestätigungen sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer maßgebend. Bei Aufträgen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, behalten wir uns eine Berechnung zu dem am Tage der Lieferung/Leistung gültigen Listenpreis vor. Im Übrigen sind wir ab einem Monat nach Vertragsschluss zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn diese auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren (z.B.: Tarifabschlüsse, Rohstoff- oder Energiekosten, Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe) beruhen, die nach Vertragsschluss entstanden sind. Die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Käufer innerhalb angemessener Frist angezeigt werden.
Dies gilt, sofern Festpreise vereinbart worden sind, nur, wenn die Veränderungen unvorhersehbar nach Vertragsschluss entstanden sind.
- 3.2 Die Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich, falls nicht anders vereinbart ist, ab Werk.
- 3.3 Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, so sind wir berechtigt, Erhöhungen von Frachten bzw. Fuhrlöhnen an den Käufer weiterzugeben.
Bei Lieferungen frei Baustelle beinhaltet der Preis die Lieferung in vollständig ausgelasteten Lastzügen auf gut befahrbaren Zufahrtswegen. Bei Mindermengen wird ein Frachtausgleich bis 28 to berechnet. Unsere Transportfahrzeuge sind unmittelbar nach Ankunft auf der Baustelle zu entladen. Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Das Abgeben von Teilmengen an verschiedenen Stellen oder der Einsatz von Solo- oder Mehrachsfahrzeugen ist, sofern nicht gesondert vereinbart, im Preis nicht erhalten. Im Preis sind maximal 30 Minuten Entladezeit oder Beladezeit auf der Baustelle inbegriffen. Bei Überschreitung werden zusätzliche Entlade- und Beladezeiten im Stundensatz berechnet.
- 3.4 Rücktransporte mit Restmischgut werden mit 50 % der Normalfracht berechnet.

- 3.5 Transportleistungen können nach Abrechnung im Stundenlohn vereinbart werden. Die Berechnung dieser Transportleistungen erfolgt gemäß den Aufzeichnungen der Fahrzeugführer. Der Abrechnungszeitpunkt ist die Beladung des Transportfahrzeuges im Mischwerk HKW-Asphalt sowie der Zeitpunkt der Rückkehr des Transportfahrzeuges zum Werk HKW nach Auslieferung des Mischgutes bzw. Entladung der Rückfracht. Werden Fahrzeuge für eine eventuelle Auslieferung von Restmengen auf Anweisung der Baustelle in Bereitschaft gehalten, so wird hierfür der Stundensatz für Wartezeiten berechnet.
- 3.6 Bei Absagen von Asphaltierungen von weniger als 12 Stunden vor dem vereinbarten Lieferbeginn sind wir berechtigt, Kosten für die vergebliche Anfahrt von Transportfahrzeugen zu berechnen.
- 3.7 Zusätzliche Leistungen (z.B. Lieferungen außerhalb der normalen Betriebszeit, Genehmigungskosten bei Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten) werden gesondert berechnet.

4. Gewichts- und Mengenermittlung

- 4.1 Maßgeblich für die Fakturierung ist das in unserem Lieferwerk von uns auf einer amtlich geprüften Waage oder nach Aufmaß ermittelte Gewicht.
- 4.2 Bei Verkauf nach Stückzahl, Kubikmetern, Quadratmetern oder laufenden Metern gilt als maßgebend für die Fakturierung beim Verladen ermittelte Menge.
- 4.3 Der Käufer ist jederzeit berechtigt, die Gewichts- bzw. Mengenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Gewicht oder Menge der gelieferten Ware können nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor ihrer Entladung gerügt werden.

5. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 5.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird der Lieferort auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, trägt dieser alle hierdurch entstehenden Mehrkosten. Unabhängig hiervon geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit dem Verladen des Vertragsgegenstandes auf den Käufer über.
- 5.2 Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, muss die Abladestelle von den Fahrzeugen gut erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder zumutbar, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann.
Bei LKW-Versand ist der Käufer für die Entladung verantwortlich, wenn ein Abschütten der gelieferten Ware nicht möglich ist. Durch die Entladung entstehende Kosten (z.B. Kosten für Krangstellung) sind vom Käufer zu tragen.
- 5.3 Für die Entladung sind vom Käufer, soweit notwendig, unverzüglich Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lieferwerk verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich oder verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

6. Lieferung

- 6.1 Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.2 Der Kunde kann uns 24 Stunden nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefer-/Leistungstermins oder einer unverbindlichen Liefer-/Leistungsfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern/leisten. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug.
- 6.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohstoff oder Energiemangel, Personalmangel, Mangel an

Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Subunternehmern oder deren Nachunternehmern eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferungen bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6.4 Geraten wir in Lieferverzug, so hat der Käufer vom Ende des dritten Tages des Lieferverzuges an das Recht, seinen Bedarf anderweitig zu decken. Der Tag, an dem Lieferverzug beginnt, wird nicht gezählt. Sind wir lieferbereit, so können wir vom Käufer Abnahme der noch nicht anderweitig bezogenen oder kontrahierten Teilmengen aus der mit uns kontrahierten Gesamtmenge verlange. Unsere Haftung ist grundsätzlich beschränkt auf Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

6.5 Bei Sukzessiv-Lieferverträgen haben wir das Recht, die Auslieferung weiterer Abrufe zu verweigern, wenn

- der Käufer die vereinbarten Zahlungstermine für bereits ausgelieferte Abrufe (Teillieferungen) nicht eingehalten bzw. geschuldete Vorauszahlungen oder andere Sicherheiten nicht geleistet hat,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers sich so verschlechtern, dass mit Zahlungsschwierigkeiten zu rechnen ist oder das Warenkreditlimit der durch uns abgeschlossenen Warenkreditversicherung gekündigt wurde oder ausgeschöpft ist.

Wir geraten dann nicht in Lieferverzug. Die Abnahmeverpflichtung des Käufers für die Gesamtmenge bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, den Käufer unter Fristsetzung aufzufordern, den Grund für unsere Leistungsverweigerung zu beseitigen und nach fruchtlosem Fristablauf von dem Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

6.6 Eine grundsätzliche Lieferverpflichtung innerhalb des Zeitraums planmäßiger Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Werk zu Beginn eines jeden Jahres (Winterreparatur) besteht unter diesen erheblich eingeschränkten Produktionsbedingungen nur, wenn der Abruf aus vorliegenden Lieferaufträgen langfristig und in vollem Umfang angekündigt und von uns schriftlich bestätigt wurde.

7. Zahlung

7.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen sofort mit Lieferung/Leistung fällig. Der Käufer kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungsstellung leistet. Ist der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiseinsatz im Sinne des BGB zu berechnen. Nehmen wir Kontokorrentkredit zu einem Zinssatz in Anspruch, welcher höher liegt, so sind wir berechtigt, einen diesem Zins entsprechenden Zinssatz zu berechnen.

7.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. der Wechsel eingelöst wird und eine Rückbelastung durch die einlösende Bank erfolgt ist.

7.3 Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt – werden insbesondere Wechsel oder Schecks nicht eingelöst bzw. zurückbelastet oder stellt der Käufer eine Zahlung ein – oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist die gesamte Restschuld fällig, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, von unseren Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen zurückzutreten, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

7.4 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen bzw. Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

8. Haftung

- 8.1 Wir haften nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund –, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Erfüllungsgehilfen und unsere Betriebsangehörigen sie schuldhaft verursacht haben.
- 8.2 Die Haftung gegenüber dem Käufer wird außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die gilt nicht, sofern wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
- 8.3 Unsere Haftung ist auf den als Folge vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für die Mängelfolgeschäden ist nach Maßgabe von Ziffer 8.2 ausgeschlossen.

9. Umfassender Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Bis zu Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 Prozent übersteigt.
- 9.2 Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr im Sinne dieser Bedingung liegt nicht vor, wenn bei Veräußerung des Käufers oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.
- 9.3 Der Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung oder Umbildung ist ausgeschlossen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns.
- 9.4 Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen, und zwar dergestalt, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, werden wir Miteigentümer dieser Sache; unser Anteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sachen z. Zt. der Verbindung oder Vermischung. Ist jedoch die Vorbehaltsware als Hauptsache der Verbindung oder Vermischung anzusehen, so erwerben wir das Alleineigentum. Im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Käufers auf Bestellung einer Sicherungshypothek des Bauunternehmens an dem Baugrundstück seines Bestellers in Höhe des Teils, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht, an uns abgetreten.
- 9.5 Die aus der Weiterveräußerung/-verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an uns ab. Der Käufer ist ermächtigt, diese Forderung für uns einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung entfällt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Falle sind wir berechtigt, den Drittschuldnern die Abtretung offen zu legen.
- 9.6 Bei Lieferungen in Bauvorhaben, für welche im Verhältnis zwischen dem Käufer und dem Auftraggeber die Teilabtretung nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet ist, diese aber nicht vorliegt oder die Teilabtretung generell ausgeschlossen ist, gilt abweichend von Ziffer 9.5:
- Die Abtretung bezieht sich ohne Rücksicht auf die Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware auf die gesamten dem Käufer zustehenden Forderungen aus dem Bauvorhaben, zu dessen Erfüllung der Käufer über die Vorbehaltsware verfügt hat. Zahlungen des Drittschuldners an uns werden von uns unverzüglich an den Käufer überweisen, sobald unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises sowie etwaige Nebenforderungen getilgt sind. Diesen Anspruch gegen uns kann der Käufer abtreten. Gewährt der Drittschuldner an uns Abschlagszahlungen und übersteigt die an uns abgetretene Forderungen unsere Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises um mehr als 20 Prozent so verpflichten wir uns, die eingehenden Beträge unverzüglich dem Käufer überweisen, sofern diese über die Höhe der Forderung zuzüglich 20 Prozent hinausgehen.

9.7 Der Käufer ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Forderungen und sonstigen Ansprüche nötige Auskunft unverzüglich auf seine Kosten zu erteilen und die Beweisurkunde, soweit sie sich in einem Besitz befinden, auszuliefern. Die Pflicht besteht entsprechend bei einer Zwangsvollstreckung in uns gehörende Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte; der Käufer hat uns unverzüglich über die Zwangsvollstreckung Mitteilung zu machen; er wird außerdem den Pfändungsgläubiger schriftlich auf unsere Rechte hinweisen. Neben den vorstehenden Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Beweisurkunden verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldnern mit uns gemeinsam schriftlich anzuzeigen.

10. Gerichtsstand

10.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Lieferanten. Er ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand i.S.d. ZPO zu verklagen.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufsbedingungen, eine Bestimmung des Liefervertrages oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand: 9/2013